

Volker Honemann

Das Bild der Gerechtigkeit im Rechtsbuch  
des Johannes Rothe/Johannes Purgoldt  
und seine Tradition

Das Rechtsbuch des Eisenacher Stadtschreibers (bezeugt als solcher 1490–1534) Johannes Purgoldt enthält ein merkwürdiges, bisher nicht näher ge- deutetes Bild der Gerechtigkeit. Im Folgenden sei versucht, dieses komplexe Bild genauer zu beschreiben und Hinweise zu seiner Tradition zu geben. Purgoldt stellte sein Rechtsbuch in den Jahren 1503/04 auf der Basis der um 1400 entstandenen Rechtsbücher seines Amtsvorgängers Johannes Rothe (gest. 1434) zusammen.<sup>1</sup> Von den insgesamt zwölf Büchern der Purgoldt- schen Sammlung bieten die Bücher V–VIII Prozess- und Verfassungsrecht. Das fünfte Buch, auch als *Scheppfen buch* bzw. *erste[s] schepffenbuch* be- zeichnet<sup>2</sup>, setzt ein mit einer paargereimten Vorrede, die insgesamt dreigeteilt ist: In einem ersten Teil, der keine Überschrift trägt, wendet sich der Verfas- ser zunächst an Gott mit der Bitte um Beistand bei der Abfassung seines Bu- ches (V. 1–18; Inc.: *Almechtiger got von hymelrich...*) und fordert dann in direkter Ansprache die Richter und Schöffen auf, sich der hohen Verpflich- tung bewusst zu sein, die aus ihrem Amte erwachse, und daher gerecht zu urteilen (V. 19–48, Inc. *Horett ir richtter und ir schepffen...*). Darauf folgt mit der Überschrift *Dye vorredt folgtt* die „eigentliche“, Vorrede, also der auf den *prologus praeter rem* folgende *prologus ante rem*, in dem Recht, Ge- rechtigkeit und vor allem die Erfordernisse der Rechtsprechung allgemein definiert werden (V. 49–128, Inc.: *Recht komet von gerechtikeitt*); dabei spricht der Verfasser ab V. 61 den Hörer bzw. Leser seines Werkes als „wei- sen Mann“ an (*O weiser man hor nhw zcu, / Was dye gerechtigkeyt magk gethu...*); gemeint sind hier Richter und Schöffen, deren Einstellung zu ih- rem Amte und deren Amtspflichten in den folgenden Versen beschrieben

<sup>1</sup> Siehe hierzu den Beitrag von Gunhild Roth in diesem Band sowie Volker Honemann, Purgoldt, Johannes, in: <sup>2</sup>VL, Bd. 7, Sp. 917f., dort auch zum Zusammenhang des Purgoldtschen Rechtsbuches mit dem Rothes. Zu letzterem und seinen Rechtsbüchern siehe ders., Rothe, Johannes, in: <sup>2</sup>VL, Bd. 8, Sp. 277–285, hier Sp. 278f. – Textausgabe: Das Rechtsbuch Johannes Purgoldts [...], hg. von Friedrich Ortloff, Jena 1860 (unv. ND Aalen 1967).

<sup>2</sup> Ortloff (Anm. 1) S. 143; Ausgabe des 107 Kapitel umfassenden Buches S. 143–172.

werden. Die gesamte Reimvorrede ist zunächst in Sechser-, dann, ab V. 49, in Zwölfersritten durch Initialbuchstaben gegliedert, die zusammen ein Akrostichon des Wortlautes *A IOHANNE ROTHENN(D)* ergeben; mit dem ersten Buchstaben des Nachnamens beginnt die 'eigentliche' Vorrede (V. 49: *Recht komet von gerechtikeitt*). Das von Purgoldt entweder nicht bemerkte oder stehen gelassene Akrostichon weist darauf hin, dass die Reimvorrede (und wohl im Wesentlichen auch das folgende fünfte Buch) nicht aus der Feder Purgoldts, sondern aus derjenigen Rothes stammt.<sup>3</sup>

In unserem Zusammenhang von besonderem Interesse ist nun der Beginn der eigentlichen 'Vorrede'. Er lautet:

Recht komet von gerechtikeitt,  
 Darumb so wirt hye ußgeleit  
 Dye selbe togent midt eym bilde,  
 Das vil lwthen ist gar wilde  
 Midt seim bedwitten und bescheydenn. (V. 49–53)

Die folgenden Verse gehen direkt auf Seneca über, der eine Definition der Gerechtigkeit liefere, ehe ab V. 61 Richter und Schöffen aufgefordert werden, ihr zu dienen und ihren Normen entsprechend zu handeln. Der Verfasser des Rechtsbuches dispensiert sich selbst also zunächst von einer abstrakten Bestimmung dessen, was Gerechtigkeit ist und verweist darauf, dass sie im Folgenden mittels eines Bildes ausgelegt werde. Dieser Verweis wird dann in Kapitel I des fünften Buches, überschrieben mit *Das bylde*, in Gestalt einer Bildbeschreibung sogleich eingelöst (Ortloff, S. 146f.).

Dieses literarische 'Bild der Gerechtigkeit' ist sowohl in der Eisenacher (Stadtarchiv Bestand 21.1. Nr. 2, erste Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts, f. 96v, hier als Einzelblatt auf ein vorhandenes Blatt aufgeklebt) wie in der Wolfenbütteler Handschrift (Ms. Aug. 58.5. vom Jahr 1537, f. 93r) des Rechtsbuches in eine ganzseitige, durch zahlreiche Schriftbänder erläuterte kolorierte Miniatur umgesetzt; siehe Abb. 1 und 2.<sup>4</sup>

<sup>3</sup> Das D am Ende des Akrostichons steht am Beginn von V. 121 (*Dye gerechtikeit ist also zcu balden...*). Dieser letzte Absatz umfasst nur noch acht Verse, die im Vorhergehenden Gesagtes wiederholen. Sie sind zudem sprachlich wie metrisch deutlich schwächer als die vorausgehenden 120 Verse. Es scheint mir möglich, dass diese Verse von Purgoldt herrühren. – Christoph Huber schlug in Newcastle vor, das Akrostichon mit 'A Johanne Rothe notario nobis datum' aufzulösen, was ein zwar nicht zu beweisender, aber (gerade angesichts der Präzision der Rothe-Akrosticha) erwägenswerter Vorschlag ist.

<sup>4</sup> Der Hamburger Codex des Rechtsbuches, SB und UB, cod. Jurid. 2407 (früher Ms. 198; entstanden zwischen 1523 und 1529), den Ortloff für seine Ausgabe verwendete, ist noch immer verschollen, siehe Volker Honemann, Purgoldt, Johannes (Anm. 1) 917. – Der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel wie dem Ratsarchiv Eisenach danke ich für die Genehmigung, die beiden Gerechtigkeitsbilder abzdrukken.



Abb. 1: Stadtarchiv Eisenach 21 1/2, f. 96v



Abb. 2: HAB Wolfenbüttel, Ms. Aug. 58.5., f. 93r

Für die Eisenacher Illustration will Gunhild Roth nicht ausschließen, dass es sich hier um einen mit der Feder überarbeiteten Holz- oder Kupferstich handelt. Für das Wolfenbütteler Bild ist dies m. E. auszuschließen, wobei auffällt, dass das Gerechtigkeitsbild dieser Handschrift von anderer Hand und in anderem Stil als die weiteren Illustrationen der Handschrift, die wie Abzeichnungen von Holz- oder Kupferstichen wirken, gefertigt ist. Insgesamt ergibt sich damit für unser Gerechtigkeitsbild die nicht ganz häufige Situation, dass ein literarisches 'Bild' auch in bildkünstlerischer Umsetzung vorliegt.

Wort und Bild, also das Gerechtigkeitsbild und der Text des ersten Kapitels des Rechtsbuches, sind, wie nun zu zeigen ist, eng miteinander verknüpft. Dieses erste Kapitel bietet nämlich nichts anderes als eine detaillierte und sehr genaue Bildbeschreibung, die auch den Text der Schriftbänder genau wiedergibt; es war damit für einen Buchmaler leicht möglich, ein Gerechtigkeitsbild zu schaffen, selbst wenn seine Vorlage des Rechtsbuches keine Illustration aufwies.<sup>5</sup> Für die Wolfenbütteler Handschrift, die spätere der beiden erhaltenen, kann man dies allerdings ausschließen, weil ihr Gerechtigkeitsbild mit dem der Eisenacher sehr genau übereinstimmt (siehe Abb. 2).

Ich lasse nun eine Transkription des Textes der Bildbeschreibung in der Fassung der Eisenacher Handschrift folgen (normalisierter Text: Ortloff S. 146f.). Die Bildbei- bzw. -umschriften der Miniatur übernehmen genau Formulierungen des Textes von Kapitel I, weshalb diese nicht separat wiedergegeben werden müssen; die übereinstimmenden Passagen sind im Folgenden gesperrt gedruckt.

[98rb] Es sall ein Jungfraw in eyne gulden Rocke Stehen in den Wulken bies an dye knyde der hymell sal gestirnett sey vnder [98va] Jren fussen der Mondt Bekronet mitt eyne Regennbogen da sall Cristus jnne das gerichte sitzen Sye sall einaugick sein / Midt zwen grunen Wittichen Jn orenn Rechten hant ein Baer schwertt Dye linck hant sall jr ab sein / Ein wage hangt jr an dem Strümpf [!] / Jn eyner schalen<sup>6</sup> stehett geschriben / din / Jn der andern / Me in / Vs der kronen gehett ein Rim also<sup>7</sup>

Wye Jr dye l̄w̄th vrteilt vff erden  
alßo solt Jr widder gevteilt werden.

An dem Rechten Vittiche stehett alßo ein Rim  
Was d̄w̄ wilt das jch dir  
th̄n solle. das th̄u auch mir

An dem lincken stehett  
Was du wilt das ich dich

<sup>5</sup> Nachdrücklich sei darauf hingewiesen, dass die uns vorliegenden Bilder natürlich solche der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts sind. Dass sie in der Bildtradition einer illustrierten Handschrift von Roth's Rechtsbuch stehen, ist nur zu vermuten; freilich schafft der Text der Bildbeschreibung sehr enge Vorgaben.

<sup>6</sup> Von der Hand des Schreibers über durchgestrichenem *hant*

<sup>7</sup> Die folgenden gesperrt gedruckten Texte sind in der Handschrift rot unterstrichen.

erlasse sulle. das erlass auch mich  
 Vnder dem gestirnten hymell gehett der Rym  
 Jr scheppfen sūnett die lūthe gerne  
 Szo luchtet ir als des hymels sterne./  
 Von dem Mhane gehet der Rym also  
 Der Richter sall von om selber nicht  
 richtten. Also der mond hatt sein licht  
 Von dem bilde gehet disser Rym  
 Jch byn es dye gerechtigkeit /  
 Eyn Konigyn der Eyntrechtigkeit / [98vb]  
 Jch bin vff erden ein sicherheit. / des volkes frede.<sup>8</sup> /  
 Borge<sup>9</sup> vnd der stede /  
 Des gemeynes volckes zcūflucht /  
 Vnd der mudtwilligen zcūcht, /  
 Ein lüst der krancken, / Ein freude der armen. /  
 Der enelenden mütter vnd erbarmen, /  
 Ein stilles wetter vff dem<sup>10</sup> mher, /  
 Ein frucht der erden wer sich<sup>11</sup> will nheer, /  
 Der vorweyseten kinder ertheill /  
 Vnd das ewig zcukunfftig heyll. /  
 Wedder frunde ader mage sehe ich an, /  
 Dorumb ich des aügen nichtt en han /  
 Widder geschenck nach keynerley gabe /  
 Ich nicht nheme / dye hant ist abe. /  
 Der lūthe sache ich gleich wege. /  
 Dye bosen jch zcū straffen pflēge.<sup>12</sup>

Die Abstinenz der Justitia gegenüber dem Einfluss von Freunden und Verwandten wird hier dadurch symbolisiert, dass ihr das Augenlicht fehlt, die Abstinenz gegenüber Bestechung durch das Fehlen der Hand.<sup>13</sup> Text und Miniatur begnügen sich aber mit einer Andeutung, was beide seltsam inkonsequent wirken lässt. Erwartet hätte man, anstelle des Fehlens nur eines der beiden Organe, das bei der Augen und Hände. Woher diese Inkonsequenz rührt, ist bei einem Blick auf Miniatur und Text sofort zu sehen: In unserem Rechtsbuch trägt die Justitia, wie es der Text verlangt, in der rech-

<sup>8</sup> Ende der Unterstreichung.

<sup>9</sup> Die Bildbeischrift hat: *Jch bin des volcks frede / Ein sicherheit der borge vnd stede*; dies ist gegenüber der Lesart Ortloffs (*Ich bin uff erden ein sicherheit, / Des volkes frede, / Borge und der stede*) vorzuziehen, da der – in der Vorrede sonst nicht auftretende – Dreireim so vermieden wird.

<sup>10</sup> Das Wort fehlt im laufenden Text.

<sup>11</sup> Die Bildbeischrift (= Umschrift der Miniatur) bricht hier – aus Raumgründen – ab; in der Wolfenbütteler Handschrift endet sie bereits – mit einem *etc.* – nach *zuflucht*.

<sup>12</sup> Es folgt hierauf unmittelbar Kapitel II, das vom Ursprung weltlichen Rechts und Gerichtes handelt.

<sup>13</sup> Auf der Eisenacher Federzeichnung lässt sich das Fehlen der linken Hand nicht eindeutig sehen, weil sie bzw. der Stumpf vom Fittich überdeckt wird.

ten Hand eines ihrer gängigen Attribute, das Richtschwert, und auch der Stumpf der linken Hand muss noch funktionalisiert werden; er trägt, als Symbol der vom Richter zu fordernden *aequitas*, die Waage. Der Text Rothes (bzw. Purgoldts) wie die zugehörigen Miniaturen stellen so das Resultat eines Versuches dar, die seit dem 13. Jahrhundert 'gängige' Darstellung der Justitia (mit Schwert und Waage)<sup>14</sup> mit der Darstellung derselben in einer anderen Tradition zu kombinieren, die offensichtlich die Gerechtigkeit blind und ohne Hände präsentierte. Dies führt zu einem recht komplexen und in Einzelform problematischen Resultat (ein Armstumpf, nicht eine Hand trägt die Waage). Darüber hinaus ist die Gestalt der Justitia bei Rothe/Purgoldt Teil einer größeren, auch die theologische Dimension umfassenden Komposition, indem nämlich die Bezogenheit der irdischen Gerechtigkeit hin auf Christus als Weltenrichter und letztlich auf das Jüngste Gericht aufgerufen wird. Der Sinnspruch, der der Krone der Justitia zugeordnet ist, verweist Richter und Schöffen darauf, dass Gott sie dereinst danach beurteilen wird, wie sie vordem auf Erden urteilten, und der gestirnte Himmel verheißt ihnen, dass sie – bei rechtem, die Interessen beider Seiten währendem Urteil – dereinst leuchten werden wie die Sterne. Der Mond schließlich soll den Richter daran gemahnen, dass er nicht 'aus sich', sondern kraft des Gesetzes richtet, so, wie der Mond sein Licht von der Sonne empfängt.

Dieses Justitia-Bild ist damit sehr deutlich von der im Mittelalter vielfach auf Maria ausgelegten geflügelten, mit einer Sternenkronen geschmückten und auf dem Monde stehenden ›Mulier amicta sole‹ der Johannesapokalypse (12,1–18) inspiriert;<sup>15</sup> des Weiteren wird in der zu ihren Häupten dargestellten Figur Christi als Weltenrichter der Zusammenhang von 'weltlichem Gericht und Weltgericht' aufgerufen, der nicht selten als Allegorie der Gerech-

<sup>14</sup> Dazu vgl. z. B. Otto Rudolf Kissel, Die Justitia. Reflexionen über ein Symbol und seine Darstellung in der bildenden Kunst, München 1984, S. 35ff. mit Abb. des wohl frühesten Beispiels, der Justitia vom Hochgrab des Papstes Clemens II. im Bamberger Dom, geschaffen 1247, sowie weiteren Beispielen des 14.–16. Jahrhunderts, weiterhin und grundlegend Rainer Kahsnitz, Justitia, in: Lexikon der christlichen Ikonographie, hg. von Engelbert Kirschbaum, Bd. 2, Freiburg i. Br. 1970, Sp. 466–472, wo auch die Herkunft der Attribute Waage und Schwert behandelt wird (Sp. 467f.).

<sup>15</sup> Die Wolfenbütteler Miniatur hat die Sternenkronen der Apokalypse (*corona stellarum duodecim*) in Sterne in Wolken zu Füßen der Justitia verwandelt. – Das Grün der Fittiche ist möglicherweise ein zusätzliches Gerechtigkeitssymbol: Sowohl Hieronymus wie Alanus ab Insulis und Hildegard von Bingen kennen ein 'Grün der Gerechtigkeit'; siehe Christel Meier und Rudolf Suntrup, Lexikon der mittelalterlichen Farbenbedeutungen (Internetversion in Vorbereitung), s. v. 'grün'. Ich danke Rudolf Suntrup herzlich für die Nachweise. – Eine Verbindung der Vorstellung von Christus als 'Sonne der Gerechtigkeit' mit dem Bild der *Mulier amicta sole* findet sich im Apokalypsekomentar des Alexander Minorita, wo es heißt: *Amicta sole, id est Christo, qui est sol iustitiae*, siehe Alexander Minorita, *Expositio in Apocalypsim*, hg. von Alois Wachtel, Weimar 1955 (MGH Quellen z. dt. Geistesgeschichte 1), S. 259, 13.

tigkeit in den Bildausstattungen spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Rathäuser auftritt.<sup>16</sup>

Ich will im Folgenden auf eine genauere Auslegung des Rothe-Purgoldtschen Gerechtigkeitsbildes verzichten, sondern mich der Frage zuwenden, woher denn die Vorstellung einer augen- und händelosen Justitia stammt. Die Suche danach hat ein überaus komplexes Ergebnis gebracht, dessen wesentliche Elemente hier nur angedeutet werden können.<sup>17</sup> Sie führt zurück zur griechischen Weltgeschichte des Diodorus Siculus (1. Jh. v. Chr.), der die Bildwerke des Ramesseums im ägyptischen Theben beschreibt. Hier gibt es hölzerne Statuen und Reliefs der Akteure einer Gerichtsverhandlung. An einer der Wände sind 30 Richter dargestellt, sämtlich ohne Hände. Der Gerichtspräsident in ihrer Mitte hat die Augen geschlossen.<sup>18</sup> Eine ganz ähnliche Beschreibung dieser Bildwerke bietet Plutarch in seiner Schrift über Isis und Osiris.<sup>19</sup>

Neben diesen weltlichen Traditionen steht die Bibel: Hier wird in einem Abschnitt des Buches Deuteronomium, überschrieben *De iudicibus constituendis* festgestellt, dass Geschenke die Augen der Weisen blind machten (*excaecant oculos sapientum*, 16, 19). Im Buch Jesaja wird der gepriesen, der *excudit manus suas ab omni munere* (33, 15). Die Gefährdung, die von den Augen des Richters ausgeht, wird hier allerdings nicht angesprochen.

Im Hochmittelalter erscheint unsere Tradition zuerst im ›Policraticus‹ des Johannes von Salisbury, wo es im Zusammenhang mit der Beschreibung der organologischen Staatsauffassung kritisch heißt: *Oculorum, aurium et linguae officia sibi uendicant iudices*.<sup>20</sup>

Den entscheidenden qualitativen Sprung hin zu dem bei Rothe/Purgoldt dargestellten Bild der Justitia unternimmt dann anscheinend Robert Holcot (gest. 1349) in der wohl von ihm stammenden, nach ihrem Initium bezeich-

<sup>16</sup> Dazu siehe R. Kahsnitz, Gerechtigkeitsbilder, Lexikon der christlichen Ikonographie 2, 134–140, und zuletzt Ulrich Meier, Vom Mythos der Republik, in: *Mundus in Imagine. Bildersprache und Lebenswelten im Mittelalter*. Festgabe für Klaus Schreiner, München 1996, S. 345–387, hier S. 356ff., Zitat ebd. 356 Anm. 37, mit zahlreicher weiterführender Literatur. – Nach der Glosse zum Sächsischen Weichbildrecht Art. 16 (1330/35–86) „soll jeder Richter im Rathaus das ‚gestrenge Gericht unseres herren‘ malen lassen.“ (Kahsnitz, Sp. 134).

<sup>17</sup> Eine Detailstudie hierzu ist in Vorbereitung.

<sup>18</sup> Diodor I, XLVIII, 6, siehe die Ausgabe: *Diodore de Sicile, Bibliothèque Historique, livre I. Texte établi par Pierre Bertrac [...]*, Paris 1993, S. 103f.

<sup>19</sup> Siehe Plutarch über Isis und Osiris [...]. Mit Übersetzung und Erläuterungen hg. von Gustav Parthey, Berlin 1850, hier cap. 10, S. 16f.

<sup>20</sup> Johannes von Salisbury, *Policraticus* rec. Clemens C. I. Webb, Bd. I, London 1909, S. 292f. (= I. V, c. 2, mit Bezug auf Plutarch). Johannes Guallensis hat die hier formulierten Vorstellungen erweitert und fortgeführt.



neten ›Conuertimini‹-Exempelsammlung.<sup>21</sup> Er referiert zunächst eine Gerechtigkeitsdarstellung des Aulus Gellius und legt diese dann folgendermaßen aus:

Ista puella est ceca vtroque oculo quia intencio iudicis non habebit respectum ad dextrum oculum id est ad potestatem diuitis vel ad fauorem amici nec debet habere aspectum ad sinistrum oculum, scilicet ad inopiam pauperis nec ad odium inimici, sed quasi ceca vtroque oculo veritate[m] in iudicio habebit. [...] Debet etiam puella esse manca dextera manu ne suus [?] iudex sit nimis remissus quod per dexteram intenditur uel nimis austerus, quod per sinistram intenditur.

Damit ist eine ausführliche Begründung dafür gegeben, warum die *Justitia* sowohl augen- wie händelos vor- und darzustellen ist. Vielleicht noch etwas früher als die hier zitierte Exempelsammlung erscheint die Vorstellung in den ›*Imagines Fulgentii*‹, einer „Sammlung von fiktiven Bildern, die teilweise eine Kurzfassung des ›*Fulgentius metaforalis*‹ darstellt, überlieferungsmäßig aber mit den ›*Moralitates*‹ des Robert Holcot zusammenhängt.“<sup>22</sup> Wichtig ist hierbei (vor allem im Hinblick auf die Federzeichnung im Rechtsbuch Rothés bzw. Purgoldts), dass es den Autoren dieser Werke im Anschluss an *Fulgentius* vor allem um (allegorische) Bilder, und zwar sowohl mit Worten entworfene wie als Zeichnungen ausgeführte ging.<sup>23</sup>

Das beste Beispiel hierfür bietet der bekannte, bisher unedierte Codex Casanatensis 1404, der – unter anderem – ein Textzeuge der sogenannten ‘Kapitelfolge B’ der ›*Imagines Fulgentii*‹ ist.<sup>24</sup> Die Handschrift ist wohl bald nach 1420 in Böhmen oder Schlesien entstanden; sie bietet auf Seite 33r eine Federzeichnung (Abb. 3), die die *Justitia* augen- und händelos darstellt, flan-

<sup>21</sup> Den folgenden Text verdanke ich einer Teilabschrift der Londoner Handschrift Royal 7 C 1, hier S. 94r durch Nigel Palmer, dem ich dafür und für weitere Hinweise danke. – Zur Überlieferung der ›*Conuertimini*‹-Sammlung siehe Richard Sharpe, *A Handlist of the Latin Writers of Great Britain and Ireland before 1540, with additions and corrections*, Turnhout 2001, S. 554f.

<sup>22</sup> Nigel Palmer brieflich (28. 4. 2009). – Zum ›*Fulgentius metaforalis*‹ des John Ridewall (fassbar um 1331–1340) s. Sharpe (Anm. 21), S. 301f., zu Holcots ›*Moralitates*‹ ebd., S. 555.

<sup>23</sup> Vgl. dazu grundlegend Nigel Palmer, ›*Antiquitus depingebatur*‹. The Roman Pictures of Death and Misfortune in the Ackermann aus Böhmen and the Writings of the English Classicizing Friars, in: *DVjs* 57 (1983), S. 171–239. – Speziell zur Gerechtigkeitsdarstellung siehe Michael Evans, Two sources for maimed Justice, in: *Source 2* (1982), S. 12–15.

<sup>24</sup> Der folgende Text stammt aus dem Teil der ›*Imagines Fulgentii*‹, der mit dem ›*Fulgentius metaforalis*‹ nichts zu tun hat. – Vgl. hierzu insgesamt Nigel F. Palmer, Das ›*Exempelwerk der englischen Bettelmönche*‹. Ein Gegenstück zu den ›*Gesta Romanorum*‹? in: *Exempel und Exempelsammlungen*, hg. von Walter Haug und Burghart Wachinger, Tübingen 1991 (*Fortuna vitrea* 2), S. 137–172, hier S. 171. – Zum Codex Casanatensis siehe insbesondere Nigel F. Palmer/Klaus Speckenbach, *Träume und Kräuter*, Köln, Wien 1990 (*Pictura et Poesis* 4), S. 11f., 14–40. Palmer (brieflich wie oben) datiert die Handschrift jetzt noch später, evtl. in das Ende der 1460er Jahre.

kiert von vier Weisen. Die zur Linken der Justitia stehenden sprechen: *Hec ymago pulcherrima esset si oculos et manus haberet*, die zur Rechten: *Hec ymago pulcherrima est et si haberet oculos et manus turp[issima esset]*. Es folgt darauf ein längerer, mit dem Exempel von Kambyzes und der Haut des Richters schließender Text.

Es lässt sich damit eindeutig nachweisen, dass dem Bild der Gerechtigkeit im Rechtsbuch Rothe/Purgoldts ein Bild der Gerechtigkeit ohne Augen und ohne Hände vorausging, das Rothe in Text und Bild variierte, weil er es mit dem traditionellen Bild der Gerechtigkeit mit Schwert und Waage kombinieren wollte.

Abschließend ist nun zu fragen, ob es Hinweise zur Vermittlung des Justitia-Bildes der ›Imagines Fulgentii‹ bzw. des Codex Casanatensis an Rothe gibt. Einen – allerdings recht späten – Hinweis habe ich gefunden:

Im Jahre 1430 legte Wenzel von Iglau, der bedeutendste Olmützer Stadtschreiber des Spätmittelalters (er amtiert von 1423–1442), im Auftrag des Rates der *hauptstat zu Merhern*<sup>25</sup> ein neues Stadtbuch an. Es ist in Gestalt einer Prachthandschrift erhalten, die bis heute im Olmützer Archiv liegt.<sup>26</sup> Zu Beginn des zweiten Abschnittes, der von der Verwaltung der Stadt handelt, finden sich nach einer kurzen Vorbemerkung unter der in rot gehaltenen Überschrift *Figura Justicie et iusti Judicis* die folgenden Ausführungen:

Die alden vnd die witzigisten Philosophi vnd nemlichen Albertus bedewten uns, das man die Gerechtheit also figuriren und pilden sal in sogetaner weis und in gestalt einer schonen Junckfrawen gen himel vfgerakt, awer plynt vnd an hende. Zu der selben Junckfrawen linken hant einer, der si sach, also schreib: „Das Gepild wer das aller schoneste pyld, wann es awgen und hende heet.“ Do das die weisen vnd klugen sahen vnd lasen, die schriben zu der rechten hant desselben pylds: „Das ist also das allerschoniste gepild, sunder heet es hent vnd awgen, es wer das allerschewtlichister“ etc.<sup>27</sup>

¶ Nu bey dem pyld ist auszunemen<sup>28</sup> die gerechtheit, die einem itczlichen gerechttem foyt oder Richter vortrewt sal sein, also das er mit rechtem gerichte und meynung gen hymel zu Got vfgerakt sey; an hende, das Jn kein gab ader alfantcz<sup>29</sup> vom rechten

<sup>25</sup> So nennt Wenzel sie mehrfach, siehe Textausgabe (wie Anm. 26), S. 261. – Zu Wenzel von Iglau siehe Volker Honemann, W. v. I., in: <sup>2</sup>VL, Bd. 10, Sp. 866–869.

<sup>26</sup> Textausgabe: Památná kniha Olomucká (kodex Václava z Jihlavy) z let 1430–1492, 1528, hg. von Libuše Spáčilová und Vladimír Spáčil, Olomouc 2004; der zitierte Text dort S. 262f. Der Text war bisher nur in der Teilausgabe von Wilhelm Saliger, Ueber das Olmützer Stadtbuch des Wenzel von Iglau, Brünn 1882, greifbar; die Textpassage dort S. 52f.

<sup>27</sup> Steht hier, wie vielfach in spätmittelalterlichen Handschriften für Punkt bzw. Abschnittsende.

<sup>28</sup> *Auszunemen* bedeutet mhd. auch „bestimmen“, siehe M. Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, Leipzig 1872, Bd. III, Sp. 2027. Auch die Lesung *aufzunemen* (was auch „merken, erkennen“ bedeuten kann, siehe ebd., Sp. 1697), die Saliger bietet, käme in Betracht.

<sup>29</sup> Mhd. *alevanz*, „Possen, Schalkheit, Betrug“, ebd. Bd. I, Sp. 36.

nicht abwende ader vorkere<sup>30</sup>. Er sey auch nicht zu ernst weder zu lasse. Er sal auch plyndt sein an peyden awgen, das der Richter ader Foyt nicht ansehe den gewalt der reichen noch den gunst der frunde, weder den hazz der feynde noch die vorsmehlikeit der armen, sunder sey in guter meynung plindt, nichts ansehnd in seinem Gerichte dan die lawter Gerechtikeyt, [73ra] wann er under [S. 263] allen Amptleuten den sweristen Eid hat, dorczu Er mit vorpunden wirt, reht zu richten und zu thun. Vnd ab er nu des Eyds zu sweren derlassen wurd, dennoch setzzen und beschriben die Recht, das er so wol als andere vorweser und Amptleut zu allem, das Jr Ampt angehort, vom rechte so swer vorpunden sein, gleich als sie gesworen hetten.

Was Wenzel von Olmütz hier bietet, sind nichts anderes als die ersten zehn Zeilen der lateinischen Erläuterung des Justitia-Bildes des Codex Casanatensis.<sup>31</sup> Es lässt sich damit nachweisen, dass die Bild- und Texttradition, in der das Justitiabild des Rothe-Purgoldtschen Rechtsbuches steht, von ihren Anfängen in der Spätantike über verschiedene hoch- und spätmittelalterliche Stationen, deren wichtigste die der 'English classicizing friars' ist, ohne Unterbrechung bis hin zu Johannes Rothe und seinem späteren Amtsnachfolger Johannes Purgoldt reicht. Es zeigt dies, auf welchem Niveau im Spätmittelalter das Wesen der Gerechtigkeit und konkret das daraus abzuleitende Handeln von Richtern und Schöffen diskutiert wurde. Texte und Bilder wie die hier vorgestellten leisteten dabei einen nicht unwesentlichen Beitrag zu einer Erziehung hin zur Gerechtigkeit, wie Wenzel von Olmütz im Anschluss an die eben zitierte Passage ausführt: Sie solle, so verlangt er, den Olmützer Ratsmitgliedern wenigstens einmal im Jahre *pro erudicione ad iusticiam* vorgelesen werden.<sup>32</sup>

---

<sup>30</sup> Danach ein nur wenige Buchstaben umfassendes Wort getilgt.

<sup>31</sup> Die Rezeption dieses Textes durch Wenzel von Olmütz bietet m. E. ein weiteres Indiz, eine Entstehung des Codex Casanatensis in Böhmen oder Schlesien anzunehmen.

<sup>32</sup> Ed. Spáčilová/Spáčil (Anm. 25), S. 261.

